



Informationen für die Presse

Berlin, 12. Januar 2005

Kopien brauchen Originale

– aktueller Sachstand zur Novelle des Urheberrechts „2. Korb“ –

I. Ausgangslage

Der „Erste Korb“ der Novellierung des Urheberrechts hat die zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Was die Richtlinie nicht zwingend vorschreibt, sondern den Mitgliedstaaten zur Regelung überlässt, blieb dem „Zweiten Korb“ vorbehalten. Nach umfangreichen Beratungen in Arbeitsgruppen, an denen Verbandsvertreter, Wissenschaftler und Praktiker sowie Vertreter der Länder teilgenommen hatten, hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf „Zweiter Korb“ erarbeitet, der am 9. September 2004 der Presse vorgestellt worden ist.

Der Referentenentwurf wurde seitdem in einer breiten Öffentlichkeit ausführlich diskutiert. In schriftlichen Stellungnahmen, auf einem Symposium und bei einer Anhörung sind Lob und Kritik geäußert worden. Im Internet haben Bürgerinnen und Bürger seit Ende Dezember 2004 die Möglichkeit, Kritik und Anregungen in einem Online-Forum zu äußern.

Dieser Meinungsbildungsprozess wurde sorgfältig ausgewertet. In einigen Punkten ist der Entwurf überarbeitet und verbessert worden. An den Grundentscheidungen, die auch in den Stellungnahmen überwiegend Zustimmung fanden, hält der Entwurf weitgehend fest. Dies gilt für die Privatkopie und deren Begrenzung durch Kopierschutzmechanismen ebenso wie für die grundsätzliche Entscheidung, die Festlegung der Vergütung für Geräte und Speichermedien in die Hände der Beteiligten zu legen. Jetzt beginnt die Abstimmung mit den anderen Ressorts zu dem Regierungsentwurf, der im Februar vom Kabinett beschlossen werden soll.

II. Wesentliche Neuregelungen des Gesetzentwurfs für den „Zweiten Korb“

1. Erhalt der Privatkopie

Private Kopien nicht kopiergeschützter Werke bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang erlaubt. Damit hält auch der aktuelle Entwurf an zwei Grundentscheidungen des „Ersten Korbs“ fest: Die Privatkopie eines urheberrechtlich geschützten Werks ist auch in digitaler Form zulässig. Es ist verboten, Kopierschutz zu umgehen. Wie in der analogen Welt wären Verbote oder Beschränkungen der Privatkopie nicht durchsetzbar und damit sinnlos, weil Urheber und ihre Verwerter diejenigen, die Privatkopien herstellen, auch in der digitalen Welt nicht umfassend überwachen können.

Nur in einem Punkt wird – so schon der Referentenentwurf – das geltende Recht klarer gefasst: Bisher gilt: Eine Kopie ist verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt ist. Mit dieser Regelung wollte man die Nutzung illegaler Tauschbörsen erfassen (Stichwort: Legale Quelle). Wenn sich jemand eine zulässige Privatkopie seiner nicht kopiergeschützten Musik-CD macht und diese anschließend unzulässigerweise im Internet zum Download anbietet, handelt es sich jedoch nicht um eine rechtswidrig **hergestellte** Vorlage, sondern um eine rechtswidrig **genutzte** Vorlage. Deswegen soll zukünftig gelten: Wenn für den Nutzer der Tauschbörse offensichtlich ist, dass es sich um ein rechtswidriges Angebot im Internet handelt, darf er keine Privatkopie davon herstellen.

Beispiel: Angebot eines Kinofilms im Internet:

- Vor dem Kinostart ist keine Kopie eines Kinofilms legal online (im Internet) oder offline (als Video/DVD) erhältlich;
- auch nach dem Kinostart wird kein privater Internetuser die Rechte zum Angebot eines fremden Kinofilms im Internet haben.
- Folge: Ein in Peer-to-Peer Tauschbörsen angebotener, kommerzieller Kinofilm entstammt einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle.

Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen sollten aber dann nicht kriminalisiert werden, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur dem privaten Gebrauch dienen. Diese Fälle sollen deshalb straffrei bleiben. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich auch tatsächlich um Bagatellfälle handelt. Wer etwa Hunderte von Musiktiteln unerlaubt aus dem Internet herunterlädt, darf nicht mit Straffreiheit rechnen.

2. Kopierschutz setzt der Privatkopie Grenzen

Seit dem „Ersten Korb“ sind der Privatkopie durch technische Schutzmaßnahmen Grenzen gesetzt. Es gilt: „Kopierschutz-Knacken ist verboten!“ Diese Regelung ist durch die EU-Richtlinie zwingend vorgegeben. Auch der „Zweite Korb“ setzt die Linie des „Ersten Korbs“

konsequent fort: **Es soll keine Durchsetzung der Privatkopie gegen Kopierschutz geben.** Denn: Die Rechtsinhaber können sich durch technische Maßnahmen selbst schützen und der Gesetzgeber darf ihnen diesen Selbstschutz nicht aus der Hand schlagen. Es gibt kein „Recht auf Privatkopie“ zu Lasten des Rechtsinhabers. Dies lässt sich auch nicht aus den Grundrechten herleiten: Eine Privatkopie schafft keinen Zugang zu neuen Informationen, sondern verdoppelt lediglich die bereits bekannten.

3. Pauschalvergütung als gerechter Ausgleich für die Privatkopie

Privatkopie und pauschale Vergütung auf Geräte und Speichermedien gehören untrennbar zusammen. Soweit privat kopiert werden darf, gebietet die Verfassung eine Kompensation der Kreativen für ihre Einnahmeausfälle. Soweit nicht mehr privat kopiert werden kann, weil etwa Kopierschutz sowie Digital-Rights-Management-Systeme (DRM) eingesetzt werden, gibt es keine pauschale Vergütung. Der Verbraucher wird nicht doppelt belastet.

Das bedeutet: Es bleibt beim Konzept des Referentenentwurfs. Geräte und Speichermedien, **deren Typen tatsächlich und in nennenswertem Umfang für zulässige Privatkopien benutzt werden**, bleiben vergütungspflichtig.

4. Höhe der Pauschalvergütung

Das neue System zur Festlegung der Vergütungen für Geräte und Speichermedien kann flexibler auf technische Entwicklungen reagieren und wird rascher klären können, wer wie viel für was zu zahlen hat. **Gegenwärtig gibt es nämlich häufig jahrelangen Streit** darüber, ob **ein neuer Gerätetyp zur Vervielfältigung bestimmt ist**. Das ist nachteilig für die Urheber, die auf ihr Geld warten müssen, und nachteilig für die Gerätehersteller. Sie haben keine Rechtssicherheit und müssen wegen der grundsätzlich bestehenden Vergütungspflicht hohe, gewinnmindernde Rückstellungen vornehmen. Es sind zwei Neuerungen vorgesehen:

- **Das Gesetz gibt die bisher staatlich regulierten Vergütungssätze in die Hände der Beteiligten.** Nicht mehr der Gesetzgeber wird die Vergütungssätze festlegen, sondern die Beteiligten selbst, also die Verbände der Gerätehersteller als Zahlungspflichtige und die Rechtsinhaber (Verwertungsgesellschaften) als Zahlungsempfänger. Die Regelung des Referentenentwurfs hat hinsichtlich des Übergangs zum neuen System Fragen aufgeworfen. Deswegen soll im Regierungsentwurf klarer gefasst werden, dass für die Zeit, bis die Beteiligten neue Tarife ausgehandelt haben, die bisherigen gesetzlichen Vergütungssätze als Tarife weitergelten.
- **Gesetzlich festgeschrieben werden verbindliche Maßgaben dafür, wie die Höhe der Vergütung zu bemessen ist.**

Der Regierungsentwurf bleibt bei der Grundentscheidung des Referentenentwurfs, für die Ermittlung der Vergütungshöhe gesetzliche Maßgaben zu bestimmen. Die Regelung

des Regierungsentwurfs wird jedoch neu strukturiert und bringt den Grundgedanken besser zum Ausdruck: Ausgangspunkt ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass der Urheber für die durch die Privatkopieschranke zugelassene Nutzung seines Werks angemessen zu vergüten ist. Die Höhe der Vergütung soll deswegen nach dem tatsächlichen Ausmaß der Nutzung bestimmt werden. **Künftig soll es darauf ankommen, im welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich zur Vervielfältigung genutzt werden.** Das ist mit Marktforschungsumfragen zu ermitteln. Von den Verbrauchern wird somit insgesamt nur die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung bezahlt werden. Bei der Bestimmung der Höhe der Vergütung ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang Kopierschutzmaßnahmen verwendet werden. Deshalb gilt: Je mehr Kopierschutz, desto weniger Gerätevergütung. Bei Gerätekombinationen oder Geräten mit mehreren Komponenten muss die Vergütung insgesamt angemessen sein.

Da mit der Vergütung nicht unmittelbar der Nutzer, sondern ein Dritter - nämlich der Hersteller von Geräten und Speichermedien - belastet wird, muss der Entwurf die Höhe der Vergütung im Interesse der Hersteller begrenzen: Die Vergütungshöhe muss so bemessen sein, dass der Hersteller nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Inlandsabsatz der Geräte und Speichermedien soll nämlich nicht beeinträchtigt werden. Die Vergütung soll in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder Speichermediums stehen.

Diese Regelung des Referentenentwurfs ist von Urhebern und von der Industrie kritisiert worden. Die Urheber fürchteten, bei der Berücksichtigung des Gerätepreises insgesamt weniger zu erhalten. Die Geräteindustrie befürchtete, aufgrund der Regelung insgesamt mehr zu zahlen. Beides ist so nicht richtig. Ausgangspunkt ist natürlich der Grundsatz der angemessenen Vergütung der Urheber für die Nutzung ihrer Werke. Die Urheber werden aber an der Pauschalvergütung nur verdienen, wenn die Geräte und Speichermedien weiterhin in Deutschland gekauft und nicht über das Internet aus dem Ausland bestellt werden. Die engen Vorgaben für die Vergütung werden sicherstellen, dass sich Beträge pro Gerät ergeben, die zum Teil unter denen liegen, die derzeit im Streit sind. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass das Vergütungsaufkommen insgesamt sinkt.

Bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Angemessenheit des Vergütungsbetrages, sieht der Entwurf ein rasches Verfahren zur Einigung vor. **Das Verfahren vor der Schiedsstelle soll in der Regel maximal ein Jahr dauern.** Wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag nicht akzeptieren, entscheidet das **Oberlandesgericht als einzige Tatsacheninstanz.** Daneben wird den Beteiligten ein neues Verfahren zur freiwilligen Schlichtung eröffnet.

5. Unbekannte Nutzungsarten und Öffnung der Archive

Der Regierungsentwurf behält die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung im Grundsatz bei. Danach soll folgendes gelten:

a) Der Urheber kann zur Zeit nicht vertraglich regeln, ob und wie sein Werk später in Nutzungsarten verwertet wird, die es heute noch nicht gibt. Das ist sehr hinderlich, wenn eine neue Nutzungsart – wie etwa die Verwertung im Internet – entwickelt worden ist. Will der Verwerter das Werk auf diese neue Art nutzen, muss er mit viel Aufwand nach Urhebern oder ihren Erben suchen und sich mit ihnen über die Verwertung einigen. Deshalb soll der Urheber künftig über seine Rechte auch für die Zukunft verfügen können. Er erhält aber eine gesonderte, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird. Bis zum Beginn der Verwertung in der neuen Nutzungsart kann der Urheber noch seine Meinung ändern und die Rechtseinräumung widerrufen.

b) Weil bisher Verträge über unbekannt Nutzungsarten unmöglich waren, haben wir heute Archivbestände von Werken, die nicht in modernen Medien verwertet werden können. Hat zum Beispiel der Autor eines Hörspiels 1966 alle Rechte zur Verwertung einem Verlag übertragen, so umfasst dies nicht die Rechte zur Nutzung seines Werks in damals unbekannt Nutzungsarten. Wenn der Verlag sein Werk heute auf CD oder im Internet vermarkten möchte, muss er die Rechte nacherwerben. Das kann nach vielen Jahren, vor allem bei Produktionen, an denen viele Urheber beteiligt waren, sehr schwierig, langwierig oder auch unmöglich sein.

Der Entwurf ermöglicht nun die Verwertung in der neuen Nutzungsart und gibt dem Urheber dafür einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung. Diese Öffnung der Archive liegt im Interesse der Allgemeinheit und der Urheber, weil sie gewährleistet, dass Werke aus der jüngeren Vergangenheit in den neuen Medien genutzt werden und Teil des Kulturlebens bleiben. Falls aber der Urheber nicht möchte, dass sein Werk in einer neuen Nutzungsart verwertet wird, kann er der Nutzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes widersprechen.

6. Sonderrechte für die Filmwirtschaft

Der Referentenentwurf hat vorgeschlagen, dass der Filmproduzent die Verwertungsrechte vom Urheber kraft Gesetzes erwirbt. Das ist heftig kritisiert worden. Dieser Kritik soll Rechnung getragen werden. Der Filmproduzent soll sich wie bisher die Verwertungsrechte vertraglich einräumen lassen. Wie bisher gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Filmproduzent im Zweifel das Recht erwirbt, den Film auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

Künftig soll darüber hinaus die Vermutung gelten, dass der Produzent den Film auch in unbekannt Nutzungsarten verwerten darf. Das gibt den Produzenten ausreichende Sicherheit

beim Erwerb der Rechte, denn es gibt keine Widerrufsmöglichkeit des Urhebers.

7. Sonstige Schranken

Öffentlichen Bibliotheken und – neu im Regierungsentwurf – auch Museen und Archiven soll es erlaubt werden, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen. Damit behalten diese Einrichtungen Anschluss an die neuen Medien, und die Medienkompetenz der Bevölkerung wird gefördert. Das dient dem Wissenschaftsstandort Deutschland. Ferner wird den Bibliotheken der elektronische Versand von Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleiner Teile von Büchern als graphische Datei erlaubt. Trotz Kritik aus dem Wissenschaftsbereich soll es dabei bleiben, dass die Schranke nur greift, soweit die Verlage kein eigenes elektronisches Angebot machen. Ein unbegrenzter elektronischer Kopienversand würde die wirtschaftliche Grundlage des Verlagsgeschäfts massiv beeinträchtigen.